

**Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf -
Flugplatz Schacksdorf“
(Landkreis Elbe-Elster)**

Eingriffsbilanzierung & Maßnahmenplanung

bearbeitet durch:



Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf –
Flugplatz Schacksdorf“ (Landkreis Elbe-Elster)
Eingriffsbilanzierung & Maßnahmenplanung

Auftraggeber: WBS Power GmbH
Ostra-Allee 35
01067 Dresden
Ansprechpartner: Herr Friederici

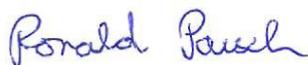
Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: M. Sc. Jacqueline Risse

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
M. Sc. Jacqueline Risse
B. Sc. Julian Gruner

Dresden, den 27. Januar 2025



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Forstassessor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Gebiets- und Vorhabensbeschreibung.....	1
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	2
3.1	Baustellen und Bauweise	2
3.2	Bauzeitenregelung (vgl. V1, V2).....	2
3.3	Sachgerechter Umgang mit Grund und Boden	2
3.4	Schutz und Erhalt bestehender Gehölze (vgl. V4)	3
3.5	Verzicht auf Schadstoffe.....	3
3.6	Umgang mit Niederschlagswasser und Grundwasser	3
3.7	Umgang mit Immissionen	3
3.8	Schutz des Landschaftsbildes	3
4	Kompensationsbedarf.....	4
4.1	Kompensationsbedarf Boden	4
4.2	Kompensationsbedarf Biotope.....	5
4.3	Kompensationsbedarf Landschaftsbild	6
4.4	Zusammenfassende Gegenüberstellung	7
5	Ausgleich und Ersatzmaßnahmen	9
5.1	M ₁ – Anlage und Pflege einer Feldhecke.....	10
5.2	M ₂ – Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke.....	11
5.3	M ₃ – Erhalt von Migrationskorridoren.....	11
5.4	M ₄ – Pflege und Erhalt geschützter Biotope	12
5.5	M ₅ – Entsiegelung und Wiederbegrünung	12
5.6	M ₆ – Extensive Grünflächennutzung.....	13
5.7	M ₇ – Einzäunung des Solarparks.....	13
5.8	E ₁ – Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese	14
5.9	E ₂ – Anlage und Entwicklung von Sandtrockenrasen	14
6	Übersicht Artenschutzmaßnahmen.....	16
7	Zusammenfassung	18
8	Quellenverzeichnis	19
9	Anhang.....	19
9.1	Karte 1 – Ergebnisse Biotopkartierung	19
9.2	Karte 2 – Maßnahmenplanung	19
9.3	Karte 3 – Maßnahmenblätter	19

1 Veranlassung

Die WBS Power GmbH plant den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster. Der südliche Bereich des Flugplatzes, in dem sich auch das Rollfeld befindet, umfasst den Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 112,5 ha.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen. Mit der Erarbeitung der Bilanzierung und des Maßnahmenkonzeptes wurde die MEP PLAN GMBH beauftragt.

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs werden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE“ (MLUV 2009) angewendet. Diese Hinweise „sollen die Anwendung der Eingriffsregelung im Land Brandenburg einheitlich, nachvollziehbar und effektiv handhabbar gestalten.“ Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen werden verbal-argumentativ durchgeführt. Des Weiteren ist die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK 2023) bei der Planung berücksichtigt.

2 Gebiets- und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabengebiet liegt südöstlich des Ortsteils Schacksdorf im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster. Der Geltungsbereich zum B-Plan befindet sich auf dem Gelände des Lausitzflugplatzes Finsterwalde/Schacksdorf, welcher sich im Westen und Südosten noch deutlich über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstreckt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Militärflugplatz weist die Fläche einen großen Anteil vollversiegelter Flächen auf. Darunter die Bunker und Militärbarracken, die Start- und Landebahnen sowie zahlreiche Zuwegungen. Auf den Freiflächen haben sich durch die extensive Bewirtschaftung im Laufe der Zeit artenreiche Frischwiesen und Frischweiden entwickelt. Zudem gibt es mehrere Bereiche mit gesetzlich geschütztem Trockenrasen (nach § 30 BNatSchG). In den Randbereichen befinden sich verschiedene Gehölzgruppen oder Wälder (vgl. Biotoptypenkartierung 2024). Bei dem ausgesparten Bereich im Nordosten des Flugplatzes handelt es sich um festgesetzte Ausgleichsflächen für das südlich angrenzende „Gewerbegebiet Flugplatz“, das u.a. für einen externen Waldausgleich festgesetzt ist. Nördlich des Flugplatzes führt die Landstraße L60 an dem Gelände vorbei und verbindet die nahegelegene Stadt Finsterwalde mit der Siedlung Finsterwalde-Schacksdorf. Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich die ehemaligen Hauptanlagen des Flugplatzes mit einem Tower, großen Hallen, einem Verwaltungsgebäude und dem Hangar.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Bau einer ca. 80,1 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Geltungsbereich des ehemaligen Flugplatzes geplant. Die bereits versiegelten Flächen, also insbesondere die Start- und Landebahnen, sollen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von mindestens 0,8 überbaut werden. Dafür sollen die Modultische in Ost-West-Ausrichtung mit einer max. Höhe von 2,0 m aufgestellt werden. Die Modultische werden von Stützpfeilern getragen, welche ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden können. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in

Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Sonstige Nebenanlagen wie die Trafostationen oder die Batteriespeicher werden auf bereits vollversiegelten Flächen errichtet. Auf der südlichen Start- und Landebahn sollen die Batteriespeicher auf einer Fläche von 4 ha für die FFPV-Anlage errichtet werden. Die Batterie-Container messen eine Höhe von etwa 2,90 m und eine Seitenlänge von etwa 6,10 m.

Die Zufahrten, Wege und Aufstellflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. Als Ausnahme sind Teilversiegelungen zulässig, wenn diese technisch oder für den Brandschutz erforderlich sind, um die Funktion der Fläche dauerhaft sicherzustellen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Rahmen der Festlegung des Anlagenstandortes sowie der Planung der Zuwegungen wurden bereits naturschutzfachliche Belange berücksichtigt. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind des Weiteren die nachfolgenden Punkte bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.1 Baustellen und Bauweise

Die Inanspruchnahme von Freiflächen und sonstige Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Bestehende Gehölze sind dabei zu erhalten und gemäß der Gehölzschutzsatzung vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Notwendige Erschließungswege sowie die Montage- und Lagerflächen sind auf bereits versiegelten Flächen oder, wenn nötig in wasserdurchlässiger Bauweise herzurichten. Zudem sind möglichst störungsarme Baufahrzeuge einzusetzen und der Boden ist mit Schutzmatte zu schützen. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Rückbau der Baustellenstraßen sowie die Entfernung von Reststoffen durchzuführen.

3.2 Bauzeitenregelung (vgl. V1, V2)

Die Bauzeiten sind an Brut- und Wanderzeiten vorkommender Tierarten anzupassen. Rodungen sind ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

3.3 Sachgerechter Umgang mit Grund und Boden

Zum Schutz des Bodens sind nach Möglichkeit die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen, sodass nasse und besonders verdichtungsempfindliche Böden weniger stark von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Der im Zuge der Bauphase anfallende Oberboden ist getrennt vor Ort zu lagern und anschließend fachgerecht wieder einzubauen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu lockern. Je nach Notwendigkeit ist in Absprache mit der Behörde eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

3.4 Schutz und Erhalt bestehender Gehölze (vgl. V4)

Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu beachten. Die Zufahrt für Baufahrzeuge wird so gestaltet, dass eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Wegeseitenräume (Rand- und Saumbiotope) sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher vermieden wird. Entstandene Schäden sind zu beheben. Die Wegeseitenräume sind nicht als Stell- und Lagerplätze zu nutzen. Wenn nötig ist ein Baum- bzw. Gehölzschutz vorzusehen.

3.5 Verzicht auf Schadstoffe

Auf das Einbringen von (belasteten) Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt ist zu verzichten. Gleiches gilt für den Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln oder Reinigungschemikalien.

3.6 Umgang mit Niederschlagswasser und Grundwasser

Anfallendes Niederschlagswasser kann zwischen den einzelnen PV-Modulen ablaufen und wird flächig vor Ort versickert. Zusätzliche Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase sind durch einen normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.

3.7 Umgang mit Immissionen

Die Immissionsbelastungen sind bauzeitlich durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich zu minimieren. Staub- und Abgasemissionen, die durch den Transport und den Bau entstehen, sind durch eine Bündelung der Arbeitsschritte und eine möglichst kurze Bauphase so gering wie möglich zu halten.

3.8 Schutz des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu minimieren. Dafür sind Blendwirkungen und Reflexion durch die Module zu vermeiden (Verwendung von reflexionsarmen Materialien, Anpassen der Ausrichtung und Neigung). Es können zudem Sichtschutzhecken oder ähnliche Pflanzungen für die Sichtverschattung angelegt werden. Es wird empfohlen, die Zaunanlage zur Biotopvernetzung nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen, Sträuchern oder Stauden einzugrünen (vgl. KNE 2020).

4 Kompensationsbedarf

Grundsätzlich gilt, dass nicht vermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden müssen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Planung zu berücksichtigen.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte sind die Grundlage für die Bilanzierung.

Tabelle 4-1: Grundlagendaten

Flächen	Größe
Gesamter Geltungsbereich	112,5 ha
Baufelder Solar	80,1 ha
Batteriespeicher (BESS)	4 ha

Bei einer Grundflächenzahl bis zu 1,0 werden die Freiflächen unter und zwischen den Modultischen fast vollständig von den Anlagen überstellt oder durch die Nebenanlagen überbaut. Lediglich in den Randbereichen, im Bereich des Migrationskorridors und einem Teil der geschützten Sandtrockenrasen verbleibt eine unbebaute Fläche.

4.1 Kompensationsbedarf Boden

Da die Modultische in den Boden gerammt werden, kommt es durch das Aufstellen der Modultische zu keiner direkten Bodenversiegelung. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass es durch die Verdichtung des Bodens während der Baumaßnahmen, die Aufständigung der Module und die dauerhafte Verschattung durch die Modultische zu einer langfristigen Veränderung des Bodens kommt, die als Eingriff zu bewerten ist.

Der Versiegelungsgrad von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte nach MLUK (2009) maximal 5 % betragen (vgl. DIN 18915) und diesen Wert nicht überschreiten. Für die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde daher von einer maximalen Flächenversiegelung von 5 % ausgegangen. Die Baufelder für Solar umfassen eine Gesamtfläche von 80,5 ha. Abzüglich der bereits versiegelten Flächen verbleibt eine Eingriffsfläche von etwa 63,4 ha. 5 % dieser Fläche entsprechen 3,1 ha oder 31,870 m².

Nach der HVE (MLUV 2009) sind die Beeinträchtigungen des Bodens durch Vollversiegelung im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung auszugleichen. Da viele der versiegelten Flächen des Flugplatzes nicht mehr genutzt werden, kann dies direkt vor Ort erfolgen.

Notwendige Zufahrten, Wege und Lagerflächen werden wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung hergestellt. Die Batteriespeicher sowie Trafostationen und sonstige Nebenanlagen sollen auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden dargestellt.

Tabelle 4-2: Eingriffe Schutzgut Boden

Schutzgut	Ausgangsbiotop	Eingriffsfläche in m ²	Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche in m ²
Boden	Versiegelung durch PV von 5%	31.670	1	31.670
	Batteriespeicher / Container	40.000	0	0
	Trafos / sonstige Nebengebäude	100	0	0
Gesamter Kompensationsbedarf				<u>31.670</u>

Für das Bauvorhaben wird damit die Entsiegelung von mindestens 3,2 ha auf dem Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf notwendig (vgl. Maßnahme M5).

4.2 Kompensationsbedarf Biotope

Im Zuge des Bauvorhabens werden neben Grünlandbrachen überwiegend der Biotoptyp „Magere Frischwiesen und Frischweiden“ und ein Teil des Biotoptyps „Sandtrockenrasen“ überbaut. Durch die hohe Grundflächenzahl und die geringen Reihenabstände ist von einem Rückgang der Artenvielfalt auszugehen, wodurch der Charakter der Biotoptypen verloren geht.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Biotope dargestellt, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.

Tabelle 4-3: Eingriffe Schutzgut Biotope

Schutzgut	Ausgangsbiotop	Eingriffsfläche in m ²	Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche in m ²
Biotope	10 - Frischwiesen und Frischweiden artenreiche Ausprägung (LRT 6510)	492.060	1	492.060
	10 - Frischwiesen und Frischweiden verarmter Ausprägung	78.217	1	78.217
	11 - Sandtrockenrasen (§)	23.654	1	23.654
	12 - Grünlandbrachen	26.577	0,5	13.289
	24 - Straßen, Wege und Plätze (einschließlich der Start- und Landebahn)	167.462	0	0
	25 - Bahnanlagen	990	0	0
	26 - Anthropogene Sonderflächen	135	0	0
Gesamter Kompensationsbedarf				<u>607.220</u>

Im Sondergebiet gibt es neben den bereits genannten Biotopen auch kleine Randbereiche mit Sandtrockenrasen, Feldgehölzen sowie einen kleinen Bereich mit Vorwäldern. Diese Bereiche bleiben weitgehend unberührt und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Zuge der Maßnahme M4 „Pfleger und Erhalt geschützter Biotope“ werden alle Flächen, die mit M4 gekennzeichnet sind, von der Bebauung ausgenommen. Dadurch entsteht für diese Flächen kein Kompensationsbedarf.

Für die Kompensation der Biotoptypen „Frischwiesen und Frischweiden artenreicher Ausprägung“ und dem betroffenen „Sandtrockenrasen“ ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 auf bisher intensiv genutztem Grünland oder Acker vorgesehen (vgl. Maßnahmenblätter). Auf externen Flächen sollen durch Ansaat mit Region-Saatgut oder Saatgutübertrag sowie eine dauerhafte, biotopgerechte Pflege die geschützten Biotope und der Lebensraumtyp 6510 wiederhergestellt und dauerhaft erhalten werden.

4.3 Kompensationsbedarf Landschaftsbild

Der ehemalige Militärflugplatz mit seinen weitläufigen Freiflächen hat aufgrund seiner Eigenart und Biotopvielfalt eine ästhetische Qualität für das Landschaftsbild. Von verschiedenen Standorten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches ergeben sich weite Sichtbeziehungen über den Flugplatz hinweg. Durch das Bauvorhaben kann es daher sowohl bau- als auch anlagebedingt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies wirkt sich sowohl auf die Nah- als auch auf die Fernwirkung aus, da durch die technische Überprägung der ursprüngliche Charakter des Flugplatzes verloren geht (KNE 2020).

Im südlichen Bereich des Flugplatzes ist die Errichtung von Batteriespeichern auf einer Fläche von 4 ha vorgesehen. Die Batterie-Container haben eine Höhe von ca. 3,0 m. Aufgrund der geringen Fernwirkung der Container wird jedoch keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Batteriespeicher erwartet.

Um visuelle Beeinträchtigungen oder optische Störungen durch den Solarpark zu minimieren, sind innerhalb des Vorhabengebietes 6,00 m breite Feldhecken sowie 3,00 m breite Sichtschutzhecken (siehe M1 und M2) geplant.

4.4 Zusammenfassende Gegenüberstellung

Die nachfolgenden Tabellen stellt den Kompensationsbedarf den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Tabelle 4-4: Gegenüberstellung der Eingriffe und Maßnahmen für die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild

Eingriff			Ausgleich und Ersatz				Bilanz
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs	Komp.-Bedarf (m2)	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Komp.-Faktor	Komp.-Fläche (m2)	
Boden	Versiegelung durch PV von 5%	31.670	M5	Entsiegelung und Wiederbegrünung	1	32.000	Komplett ausgeglichen
Biotope	Beeinträchtigung von Grünlandbrachen	13.289	M1	Anlage und Pflege einer Feldhecke	3	27.900 <i>(3 x 9.300)</i>	Komplett ausgeglichen
	Beeinträchtigung von Frischwiesen verarmter Ausprägung	78.217	M2	Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke	3	14.400 <i>(3 x 4.800)</i>	
			M5	Entsiegelung und Wiederbegrünung	2	64.000 <i>(2 x 32.000)</i>	
	Verlust Frischwiesen artenreicher Ausprägung (LRT 6510)	492.060	E1	Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese	1	500.000	
Verlust von Sandtrockenrasen	23.654	E2	Anlage und Entwicklung eines Sandtrockenrasen	1	24.000		
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes	-	M2	Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke	<i>Verbal-argumentativ</i>		Komplett ausgeglichen

Mit der Maßnahme M5 - Entsiegelung und Wiederbegrünung kann dem Eingriff in das Schutzgut Boden begegnet werden. Durch die Entsiegelung von bis zu 32.000 m² kann der gesamte Kompensationsbedarf vollständig innerhalb des Vorhabengebietes gedeckt werden.

Den Eingriffen in das Schutzgut Biotop kann mittels Gehölzpflanzungen (vgl. M1 und M2) sowie der Anlage artenreicher Frischwiesen und eines Sandtrockenrasens (vgl. E1 und E2) auf externen Flächen begegnet werden. Zudem können die bislang versiegelten Bereiche wieder begrünt werden, wodurch sich auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes neue Biotop, unter anderem Sandtrockenrasen entwickeln können (vgl. M5).

Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Maßnahmen M1 - Anlage und Pflege einer Feldhecke sowie M2 - Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke umgesetzt.

Zusätzlich zu den in Tabelle 4-4 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind für das Vorhaben weitere Maßnahmen erforderlich, um die Freiflächen-Photovoltaikanlage naturverträglich zu gestalten. Diese Maßnahmen tragen unter anderem dazu bei, dass auf zusätzliche Artenschutzmaßnahmen verzichtet werden kann. Für die naturverträgliche Gestaltung der Anlage sind die Maßnahmen M3 – Erhalt von Migrationskorridoren, M6 – Extensive Grünflächennutzung und M7 – Einzäunung des Solarparks vorgesehen.

Die detaillierte Beschreibung und Begründung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen im nächsten Kapitel.

5 Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahmenplanung hat zum Ziel, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens so weit wie möglich auszugleichen und ggf. zu ersetzen. Dabei kann sich ein Großteil der geplanten Maßnahmen positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken. Oft sind auch Synergieeffekte zu erwarten. So wirken sich zum Beispiel Heckenpflanzungen positiv auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Arten und Biotop sowie das Landschaftsbild gleichermaßen aus. Zur Kompensation sind folgende Maßnahmen geplant.

Neben

Tabelle 5-1: Übersicht Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Beschreibung	Flächen in m ² (gerundet)
M1	Anlage und Pflege einer Feldhecke	Anlage und Pflege eines min. 6 m breiten, 3-reihigen Feldhecke aus standortangepassten, einheimischen Gehölzen.	9.300
M2	Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke	Anlage und Pflege eines min. 3 m breiten, 2-reihigen Sichtschutzhecke. Für die Pflanzung sind einheimische, standortangepasste Gehölze zu verwenden. Der Hecke ist ein 3 m breiter Grünstreifen vorzulagern.	4.800
M3	Erhalt von Migrationskorridoren	Anlage eines 50 m breiten Migrationskorridor innerhalb des Solarparks. Die Flächen sind extensiv zu Pflegen und vor Sukzession freizuhalten.	-
M4	Pflege und Erhalt geschützter Biotop	Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind von der Bebauung freizuhalten und dauerhaft zu erhalten. Zu den Biotop ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.	-
M5	Entsiegelung und Wiederbegrünung	Auf einer Fläche von mindestens 32.000 m ² werden versiegelte Bereiche entsiegelt, um die natürlichen Bodenfunktionen wieder herzustellen. Anschließend werden die entsiegelten Bereiche begrünt.	32.000
M6	Extensive Grünflächennutzung	Die verbleibenden Grünflächen im gesamten Geltungsbereich sind extensiv zu bewirtschaften und zu pflegen. Der Eintrag von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen.	-
M7	Einzäunung des Solarparks	Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuge keine Barrierewirkung entfaltet.	-
E1	Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese	Zum Ersatz der betroffenen Biotoptypen ist auf externen Flächen die Entwicklung artenreicher Wiesen geplant.	500.000
E2	Anlage und Entwicklung von Sandtrockenrasen	Zum Ersatz der betroffenen Biotoptypen ist auf externen Flächen die Entwicklung eines Sandtrockenrasens geplant.	24.000

5.1 M₁ – Anlage und Pflege einer Feldhecke

Auf der Fläche M1 nördlich des Solarparks ist eine 3-reihige, standortgerechte Hecke mit einer Mindestbreite von 6,00 m und einer Höhe bis zu 5,00 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Der Anteil an Dornensträuchern sollte min. 50 % betragen. Zudem sind zu 10 % Überhälter in die Hecke zu integrieren. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 80 bis 120 cm; Heister mit einer Höhe von 120 bis 250 cm, 2 bis 3-mal verpflanzte. Pflanzabstand: max. 1,50 bis 2,00 m. Ausfälle sind mit gleichwertigen Arten zu ersetzen. Für eine Dauer von min. 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (min. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Pflegearbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. März und dem 31. September ausgeführt werden.

Tabelle 5-2: Pflanzliste 1

Artenempfehlung Gehölzpflanzungen:	
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Begründung

Die Feldhecken dienen nicht nur der Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Solarparks in die Landschaft, sondern bieten auch vielen Tieren wie Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern ganzjährig Witterungsschutz, Nahrung oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für Heckenbrüter wie den Neuntöter sind die Feldhecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern, wie der Heckenrose, Weiß- oder auch Kreuzdorn anzulegen. Die Feldhecken können dadurch einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund leisten und verringern die Gefahr für Bodenerosion durch Wind und Wasser.

5.2 M₂ – Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke

Auf den Maßnahmenflächen M2 ist eine min. 2-reihige, standortgerechte Hecke mit einer Mindestbreite von 3,00 m und einer Höhe bis zu 5,00 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind Sträucher der Pflanzliste 1 (vgl. M1) mit 4 Trieben und einer Höhe von 80 bis 120 cm, 2 bis 3-mal verpflanzt zu verwenden. Der Anteil an Dornensträuchern sollte min. 50 % betragen. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei max. 1,50 m zueinander. Ausfälle sind mit entsprechenden Arten zu ersetzen. Für eine Dauer von min. 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (min. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Pflegearbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. März und dem 31. September ausgeführt werden.

Zwischen der Hecke und den Baufeldern ist ein Saum von min. 3,00 m zu belassen. Dieser ist durch eine einschürige Mahd nicht vor August eines Jahres dauerhaft zu erhalten. Das Mahdgut ist fachgerecht zu entsorgen (vgl. M6).

Begründung

Die Sichtschutzhecken dienen in erster Linie der Vermeidung visueller Beeinträchtigungen oder optischer Störungen sowie der Einbindung der Anlage in die bestehende Landschaft. Darüber hinaus bietet sie auch vielen Arten wie Vögeln, Insekten und auch Kleinsäugetern ganzjährig Witterungsschutz, Nahrung und Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für Heckenbrüter wie den Neuntöter sind die Hecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern wie der Heckenrose oder dem Weißdorn anzulegen. Die Hecken leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und verringern die Gefahr für Bodenerosion durch Wind und Wasser.

5.3 M₃ – Erhalt von Migrationskorridoren

Innerhalb des Solarparks ist ein großer Migrationskorridor für Mittel- und Kleinsäugeter mit einer Mindestbreite von 50 m anzulegen, welcher die Durchgängigkeit der Anlage in Nord-Südrichtung sichert. Der Migrationskorridor ist extensiv zu pflegen und von Sukzession bzw. aufkommenden Gehölzen freizuhalten, sodass der Offenland-Charakter dauerhaft erhalten bleibt und die Funktionsfähigkeit der Korridore gesichert werden kann.

Begründung

Der ehemalige Militärflugplatz ist fast vollständig eingezäunt, weshalb ein Einwandern von Großsäugetern auf den Flugplatz nur bedingt möglich ist. Zudem sind weitere Bauvorhaben im Süden außerhalb des Vorhabengebietes geplant, die für manche Arten eine zusätzliche Barriere darstellen können. Bei der Planung des Korridors wurden diese künftigen Bauvorhaben berücksichtigt (vgl. Flächennutzungsplan). Um die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes dennoch gewährleisten zu können, wird der Solarpark durch den Korridor gegliedert und die Baufelder dadurch verkleinert. Durch den Erhalt der geschützten Biotope (vgl. M4) entstehen zusätzliche Trittsteinbiotope für verschiedene Arten innerhalb des Solarparks.

5.4 M₄ – Pflege und Erhalt geschützter Biotope

Innerhalb der mit M4 gekennzeichneten Flächen sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasenbiotope zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope ist für den gesamten Betriebszeitraum der Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuschließen. Dafür ist ein Abstand von min. 2,00 m zu den Biotopen einzuhalten und die Flächen sind durch Pflegemaßnahmen vor Sukzession bzw. aufkommenden Gehölzen freizuhalten. Die Pflege der Flächen kann durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen, wobei auf das Einsetzen von Mährobotern zu verzichten ist. Der Mahdzeitpunkt sollte dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein und abschnittsweise zwischen Juli und September erfolgen. Der Eintrag von Gülle, Jauche, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen (vgl. M6).

Während der Bauphase sind die geschützten Biotope weder zu befahren noch zu belagern. Die Biotope sind mit Bauzäunen oder Absperrband vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Begründung

Durch den gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) besteht grundsätzlich eine Pflicht, Trockenrasen vor Beeinträchtigungen oder Nutzungsänderungen zu schützen. Da Trockenrasen viel Licht benötigen, soll durch den Mindestabstand von 2,00 m zwischen den Modulen und den Biotopen eine Verschattung der Biotope vermieden werden. Um den charakteristischen Zustand und die Artenvielfalt der Trockenrasenbiotope langfristig erhalten zu können, sind diese weiterhin naturschonend zu pflegen, sodass sie nicht verbuschen. Mit dem Erhalt der Trockenrasen bleiben wichtige Biotopstrukturen erhalten.

5.5 M₅ – Entsiegelung und Wiederbegrünung

Auf den Maßnahmenflächen M5 sind die Entsiegelung und der Rückbau von bisher vollversiegelten Flächen auf dem Grundstück des ehemaligen Militärflugplatzes vorgesehen (vgl. Karte 2). Dafür sollen Zuwegungen und Teile der Start- und Landebahn vollständig entsiegelt, sodass Regenwasser vor Ort versickern kann. Der anfallende Bauschutt muss anschließend von den Flächen entfernt werden. Im Zuge des Rückbaus ist sicherzustellen, dass angrenzende Biotope (geschützte/sensible Biotope, Gehölzstrukturen oder Lebensstätten) beim Abbruch nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Lagerflächen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen herzurichten. Die Entsiegelung ist durch die Ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Tiefenlockerung, das Aufbringen von Oberboden und anschließend eine Biotopaufwertung auf den vegetationsfreien Flächen vorgesehen. Auf den Flächen soll sich artenreiches Extensivgrünland oder Sandtrockenrasen entwickeln. Die Begrünung kann durch die Aussaat von standortgerechtes VVW-zertifizierte Saatgut aus regionaler Herkunft erfolgen oder durch Mahdgutübertrag von den umliegenden Spenderflächen. Die Fläche ist 1-mal jährlich zwischen Juli und September zu mähen und von Sukzession freizuhalten (vgl. M6). Die Verwendung von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln etc. ist auszuschließen.

Begründung

Die Entsiegelung der Flächen dient dem naturschutzfachlichen Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Zuwegungen auf dem ehemaligen Flugplatz werden kaum noch genutzt und eignen sich gut für die Entsiegelungsmaßnahmen. Auch die Start- und Landebahn ist stark porös und in manchen Bereichen kaum noch intakt. Insgesamt sollen mindestens 32.000 m² Fläche entsiegelt werden.

Ziel der Maßnahme ist es, die natürlichen Boden- und Retentionsfunktionen wiederherzustellen. Durch die anschließende Begrünung der vegetationsfreien Flächen können neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere entstehen, und der Boden wird zusätzlich vor Wind- und Wassererosion geschützt.

5.6 M₆ – Extensive Grünflächennutzung

Die verbleibenden Grünflächen im Vorhabengebiet sind extensiv zu pflegen. Dies kann durch eine Mahd oder die Beweidung mit Schafen erfolgen. Dafür ist eine 1- bis 2-schürige Mahd durchzuführen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juli und die zweite Mahd erst Ende August erfolgen sollte. In den Randbereichen sind dabei mosaikartig wechselnd kleinere Flächen von der Pflege auszusparen, sodass die Staudenvegetation in jeder Vegetationsperiode in bestimmten Bereichen erhalten bleibt. Wenn möglich, sollte für die Mahd ein Balkenmäher genutzt werden und es ist eine Mahdhöhe von 10 cm einzuhalten. Im Falle einer Beweidung ist darauf zu achten, dass evtl. oberirdisch verlaufende Kabel bissicher gestaltet werden. Die Durchführung der Pflege ist mit dem Fachgutachter abzustimmen und für die gesamte Laufzeit des Solarparks zu sichern.

Begründung

Extensiv genutzte Wiesen mit einer großen Artenvielfalt haben eine besondere Bedeutung für das Ökosystem und sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Derzeit ist ein Großteil des Geltungsbereiches durch magere Frischwiesen geprägt. Durch den Bau des Solarparks ist mit einer starken Veränderung der Biotoptypen durch die Verschattung der Modultische und einem Rückgang der Artenvielfalt auf den Flächen zu rechnen. Um die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu minimieren, ist weiterhin eine extensive Pflege aller verbleibenden Freiflächen innerhalb des Solarparks vorgesehen.

5.7 M₇ – Einzäunung des Solarparks

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger, Amphibien oder Reptilien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm realisiert. Auf den Einsatz von Stacheldraht ist generell zu verzichten.

Begründung

Die Einzäunung der Baufelder ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger keine Barrierewirkung darstellt. Dafür ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden zu belassen. Der ehemalige Militärflugplatz ist bereits seit vielen Jahren eingezäunt. Sollten im Zuge des Bauvorhabens dennoch zusätzliche Zäune errichtet werden, sind diese ebenfalls so zu gestalten, dass es weder zu einer Barrierewirkung noch zu der Zerschneidung des Biotopverbundsystems kommt.

5.8 E₁ – Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese

Zur Kompensation des Verlusts des Biotoptyps „Frischwiesen und Frischweiden artenreicher Ausprägung“ innerhalb der Baufelder ist ein externer Ausgleich der Biotope erforderlich. Auf Intensivgrünland oder Ackerflächen soll dafür standortgerechtes, gebietsheimisches Regio-Saatgut ausgebracht werden. Im Ansaatjahr sollten eventuell auftretende Unkräuter durch gezielten Schnitt reduziert werden, um konkurrenzschwächeren Pflanzenarten mehr Licht zu bieten. Anschließend ist eine ein- bis zweischürige Mahd vorzusehen. Wenn möglich, sollte dabei eine Mahdhöhe von 10 cm eingehalten werden. Das geschnittene Mahdgut muss abtransportiert werden und kann beispielsweise zur Heugewinnung genutzt werden. In den Randbereichen der Flächen sollten mosaikartig kleinere Areale von der Pflege ausgenommen werden, sodass die Staudenvegetation in bestimmten Bereichen jedes Jahr erhalten bleibt. Der Einsatz von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln etc. ist nicht gestattet. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Das detaillierte Vorgehen wird in externen Maßnahmenblättern erläutert.

Begründung

Artenreiche Magerwiesen entstehen durch eine langjährige, sehr extensive Wiesennutzung und sind wichtige Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten. Entwicklung, Erhalt und Pflege dieser Wiesenlebensräume leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Artenvielfalt, insbesondere für Insekten.

5.9 E₂ – Anlage und Entwicklung von Sandtrockenrasen

Auch des Verlusts des Biotoptyps „Sandtrockenrasens“ innerhalb des Solarparks muss außerhalb der Baufelder ausgeglichen werden. Dies kann entweder mittels Saatgutübertrag von geeigneten Spenderflächen aus der Region oder per Initialeinsaat erfolgen. Auf Intensivgrünland oder Acker ist dafür standortangepasstes, gebietsheimisches Regio-Saatgut auszubringen. Im Ansaatjahr sollten eventuell auftretende Unkräuter durch gezielten Schnitt reduziert werden, um konkurrenzschwächeren Pflanzenarten mehr Licht zu bieten. Anschließend ist eine ein- bis zweischürige Mahd vorzusehen. Wenn möglich, sollte dabei eine Mahdhöhe von 10 cm eingehalten werden. Das geschnittene Mahdgut muss abtransportiert werden und kann beispielsweise zur Heugewinnung genutzt werden. In den Randbereichen der Flächen sollten mosaikartig kleinere Areale von der Pflege ausgenommen werden, sodass die Staudenvegetation in bestimmten Bereichen jedes Jahr erhalten bleibt. Der Einsatz von

Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln etc. ist nicht gestattet. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Das detaillierte Vorgehen wird in externen Maßnahmenblättern erläutert.

Begründung

Sandtrockenrasen entstehen durch eine langjährige, sehr extensive Wiesennutzung und sind wichtige Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten. Entwicklung, Erhalt und Pflege dieser Wiesenlebensräume leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Artenvielfalt, insbesondere für Insekten und der Biodiversität.

6 Übersicht Artenschutzmaßnahmen

Um die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, auszugleichen oder zu kompensieren werden Artenschutzmaßnahmen notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden oder Schädigungen und Störungen auszugleichen. Die Tabelle 6-1 wurde aus der Speziellen Artenschutzfachlichen Prüfung (NSI 2024) übernommen und zeigt alle notwendigen Maßnahmen. Die ausführliche Beschreibung der Artenschutzmaßnahmen ist der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung „Solarpark Schacksdorf“ durch die NSI Service GmbH (2025) zu entnehmen.

Tab. 6-1: Übersicht aller umzusetzender Maßnahmen (NSI 2024)

Maßn. Kürzel	Maßnahme	Art	Bemerkungen, zeitlicher/räumlicher Kontext
Vermeidungsmaßnahmen			
V1	Bauzeitenregelung, Eingriffe in den Lebensraum außerhalb der Brutzeit	Feldlerche Waldrandbewohner Halbaffenlandarten	während der Brutzeit
V2	Nächtlicher Baustopp	alle vorkommenden Fledermausarten	nachts während der Bauzeit
V3	Verzicht auf künstliche Beleuchtung in der Nacht	alle vorkommenden Fledermausarten	nachts ab Inbetriebnahme der Anlage
V4	Bauausschlusszone	Knoblauchkröte, Kammolch, Rotbauchunke, Zauneidechse	Generelle Bauausschlusszone im nördlichen Teil des UG
V W1*	Erhalt von Brutvogelhabitaten	Neuntöter Heidelerche Grauammer	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
V W2*	abschnittsweiser Baufortschritt	Neuntöter Heidelerche	Wenn V1 nicht während der kompletten Bauphase umsetzbar
V F1*	Erhalt der Baumbestände	baumbewohnende Fledermausarten	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
V F2	Offenhaltung von Flugkorridoren	Fledermäuse	Umsetzung vor Ort
V Z1*	Erhalt der Zauneidechsenhabitats	Zauneidechse	abgedeckt durch V4 siehe Abb. 12
CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität			
CEF 1	Ökologische Baubegleitung	alle Arten	generelle Überwachung und ökologische Begleitung aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßn. Kürzel	Maßnahme	Art	Bemerkungen, zeitlicher/räumlicher Kontext
CEF HO1*	Etablierung trockener Hochstauden- und Ruderalbereiche	Halboffenlandarten	Ausgleich vor Ort und außerhalb
CEF S1	Ausbringung von Ersatznistkästen	Star	Im direkten Umfeld des UG umsetzen
CEF A1*	Aufbau und Instandhaltung von Amphibienschutzzäunen	Rotbauchunke	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
CEF Z1*	Installation und Unterhaltung Reptilienschutzzaun	Zauneidechse	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
FCS- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes			
FCS F1	Etablierung von Lebensräumen für die Feldlerche	Feldlerche	Umsetzung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung, nicht vor Eingriffsbeginn nötig

* Maßnahmen die der Karte 2 – Maßnahmenplanung zu entnehmen sind und in Abwägung mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angepasst bzw. kombiniert wurden

Die genaue Verortung der Maßnahmen können der Karte 2 zur Maßnahmenplanung entnommen werden.

7 Zusammenfassung

Die WBS Power GmbH plant den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster. Der südliche Bereich des Flugplatzes, in dem sich auch das Rollfeld befindet, umfasst den Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 112,5 ha.

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs werden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE“ (MLUV 2009) angewendet. Diese Hinweise „sollen die Anwendung der Eingriffsregelung im Land Brandenburg einheitlich, nachvollziehbar und effektiv handhabbar gestalten.“ Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen werden verbal-argumentativ durchgeführt. Des Weiteren ist die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK 2023) bei der Planung berücksichtigt.

Laut der HVE (MLUV 2009) müssen die Beeinträchtigungen des Bodens durch Vollversiegelungen im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck werden Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes entsiegelt, um das Schutzgut Boden zu kompensieren.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotop kann teilweise intern durch die Anpflanzung von Gehölzstrukturen und die Aufwertung von Biotopen auf bislang versiegelten Flächen erfolgen. Die Eingriffe in die Biotoptypen „Frischwiesen und Frischweiden artenreicher Ausprägung“ sowie „Sandtrockenrasen“ müssen jedoch auf externen Flächen im Verhältnis 1:1 kompensiert werden.

Auch das Landschaftsbild erfordert eine Kompensation aufgrund des Bauvorhabens. Um visuelle Beeinträchtigungen und optische Störungen durch die Anlagen zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind 3,00 m breite Sichtschutzhecken vorgesehen.

Für das Vorhaben sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- M₁ – Anlage und Pflege einer Feldhecke
- M₂ – Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke
- M₃ – Erhalt von Migrationskorridoren
- M₄ – Pflege und Erhalt geschützter Biotop
- M₅ – Entsiegelung und Wiederbegrünung
- M₆ – Extensive Grünflächennutzung
- M₇ – Einzäunung des Solarparks

Ein Großteil des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Biotop muss auf externen Flächen bzw. außerhalb der Baufelder gedeckt werden. Auf mehreren Ausgleichsflächen ist die Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese (vgl. E1) und von Sandtrockenrasen (vgl. E2) vorgesehen.

Um die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, auszugleichen oder zu kompensieren, werden Artenschutzmaßnahmen notwendig. Die ausführliche Beschreibung der Artenschutzmaßnahmen ist der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung „Solarpark Schacksdorf“ durch die NSI Service GmbH (2024) zu entnehmen.

8 Quellenverzeichnis

KNE – NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung. KNE GmbH, Stand 9. November 2020

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (2009 & 2021): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2023): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg

MEP PLAN GMBH (2024): „Biotopkartierung“, unveröffentlicht, Stand Juni 2024

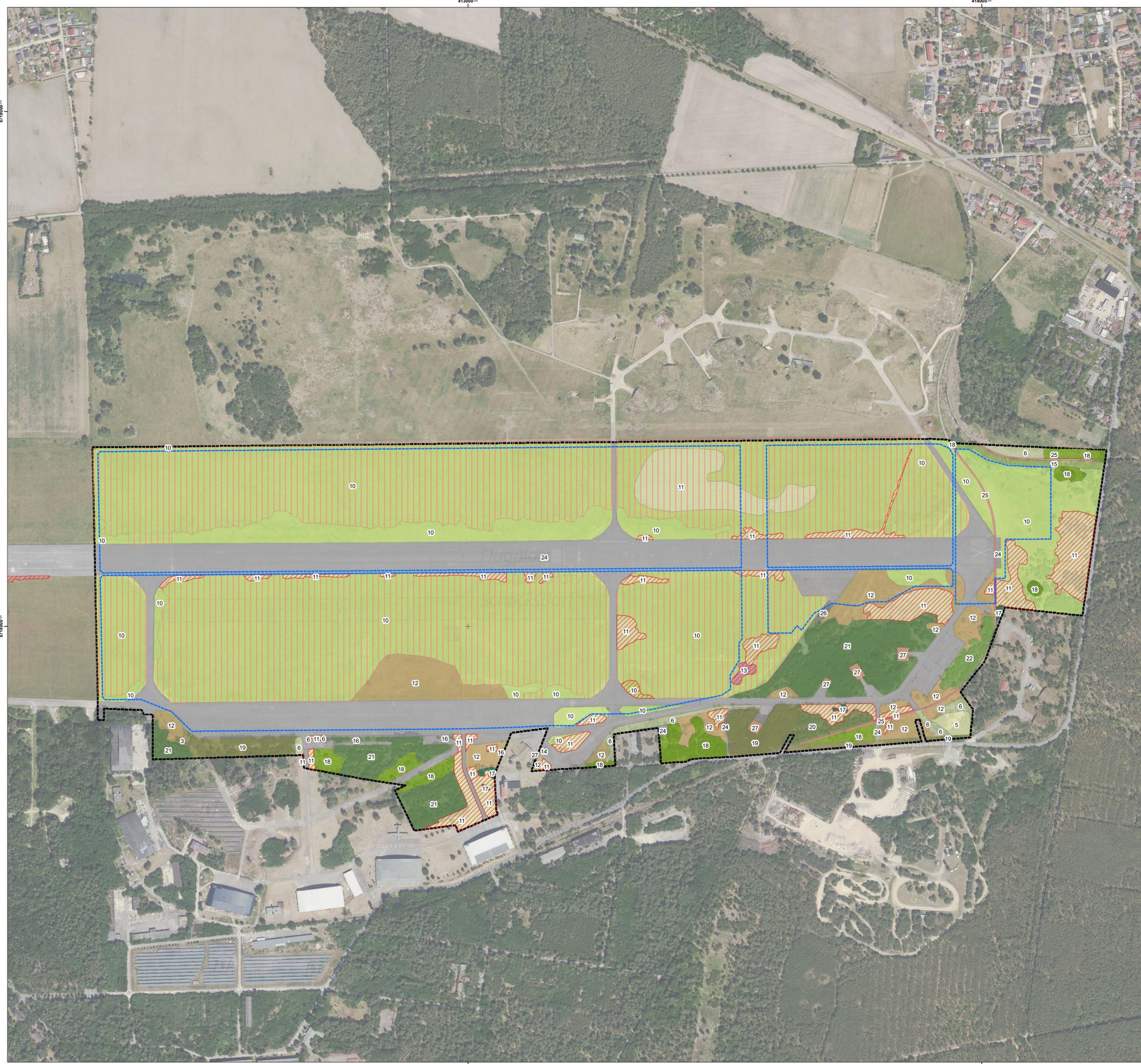
PLANUNGSBÜRO WOLFF (2024): Gemeinde Lichterfelde-Schacksdorf vertreten durch das Amt Kleine Elster. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“. Vorentwurf Stand Januar 2024. Begründung.

9 Anhang

9.1 Karte 1 – Ergebnisse Biotopkartierung

9.2 Karte 2 – Maßnahmenplanung

9.3 Karte 3 – Maßnahmenblätter



Kartenlegende

Biotoptypen Brandenburg in Übergruppen

- 1 - Bäche und kleine Flüsse
- 2 - Gräben
- 3 - perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha) - §
- 4 - temporäre Kleingewässer
- 5 - vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte (Deckungsgrad < 10%)
- 6 - ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- 7 - sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
- 8 - Seggenriede mit überwiegenden rasig wachsenden Großseggen nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe
- 9 - Feuchtwiesen und Feuchtwiesen - (§)
- 10 - Frischwiesen und Frischweiden
- 11 - Sandtrockenrasen (einschließlich offene Sandstandorte und Borstgrasrasen trockener Ausprägung) - §
- 12 - Grünlandbrachen
- 13 - Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche - LRT 4030
- 14 - flächige Laubgebüsche
- 15 - Feldgehölze
- 16 - Hecken und Windschutzstreifen
- 17 - Solitäräume und Baumgruppen
- 18 - Vorwälder
- 19 - Laubholzforste
- 20 - Nadelholzforste
- 21 - Laubholzforste mit Nadelholzarten
- 22 - Nadelholzforste mit Laubholzarten
- 23 - Landwirtschaft und Tierhaltung
- 24 - Straßen, Wege und Plätze
- 25 - Bahnanlagen
- 26 - anthropogene Sonderflächen
- 27 - Sonderformen der Bauflächen
- § - nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Einordnung durch das LfU

- ▨ Frischwiesen, artenreicher Ausprägung (LRT 6510) und Sandtrockenrasen (§)

Grundlagen

- ▭ Geltungsbereich Schacksdorf
- ▭ Baufelder

Kartengrundlagen:
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
(BB) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

0 45 90 180 Meter

Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/ Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“

Karte 1: Ergebnisse Biotopkartierung
(Stand: 27.01.2025)

Auftraggeber:
WBS Power GmbH
Ostra-Allee 35, 01067 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



- Kartenlegende**
- Kompensationsmaßnahmen**
- M1 - Feldhecke
 - M2 - Sichtschutzhecke
 - M3 - Erhalt von Migrationskorridoren
 - M4 - Pflege und Erhalt geschützter Biotope
 - M5 - Entsiegelung
- Artenschutzmaßnahmen**
- V F1 - Erhalt der Baumbestände
 - V F2 - Offenhaltung von Flugkorridoren
 - V W1 - Erhalt von Brutvogelhabitaten
 - V W2 - Erhalt von Brutvogelhabitaten
 - V Z1 - Erhalt der Zauneidechsenhabitate
 - V4 - Bauausschlusszone (während der Bauarbeiten)
 - CEF HO1 - Etablierung trockener Hochstauden- und Ruderalbereiche
 - CEF A1 - Aufbau und Instandhaltung von Amphibienschutzzäunen
 - CEF Z1 - Installation und Unterhaltung Reptilienschutzzaun

Grundlagen

- Geltungsbereich Schacksdorf
- Baufelder

Kartengrundlagen:
 (DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0
 (BB) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 KBS: ETRS89 UTM 32N

0 55 110 220 Meter

Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“

Karte 2: Maßnahmenplanung
 (Stand: 27.01.2025)

Auftraggeber:
 WBS Power GmbH
 Ostra-Allee 35, 01067 Dresden

Auftragnehmer:
 MEP Plan GmbH
 Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

